

Schornsteinfegertaxe

Vom 6. September 1873.

Auf Grund des § 77 der Bundes-gewerbeordnung wurde folgende, vom 1. October 1873 an für den hiesigen Stadtbezirk geltende Schornsteinfeger-Lohnntaxe festgestellt.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung ist dem Schornsteinfeger zu entrichten:

1) für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins (einschließlich des Rauchfangs und der aus den Defen und Sparherden in den Schornstein führenden Röhren

a) auf jedes Stockwerk, durch welches der Schornstein führt . . . 1 gr,

b) auf das Dach, falls der Schornstein die Firstfläche erreicht . . . 2 "
ausnahmsweise bei Wohngebäuden außerhalb der Stadt mit mindestens 40 Fß. Breite in der Grundfläche an einer Giebelseite 3 "

c) auf das Dach, falls der Schornstein weder innerhalb noch außerhalb des Dachs die Firsthöhe erreicht . . . 1 1/2 gr

ausnahmsweise bei Wohngebäuden außerhalb der Stadt, wie solche unter b bezeichnet sind . . . 2 "

2) für das Ausbrennen einer engen russischen Schornsteinröhre:

a) bei einstöckigen Gebäuden 10 "

b) bei mehrstöckigen Gebäuden 14 "

3) für ein dem Schornsteinfeger aufgetragenes Reinigen einer Rauchdecke (Schwibbogen) 2 "

Der Schornsteinfeger, bezw. dessen Gehülfen sind verpflichtet, diese Taxbestimmungen auf Verlangen den Zahlungspflichtigen vorzuzeigen.

Ueberschreitungen vorstehender Taxe werden nach § 148 der Gewerbeordnung geahndet.

Miethwohnungen.

Was die Kündigungszeit betrifft, so müssen Wohnungen, bei denen vierteljährliche oder längere Fristen ausbedungen werden, vor Eintritt des neuen Vierteljahrs, also spätestens am Tage vor Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten gekündigt werden. — Gekündigt kann werden bis zum Ablaufe des Tages vor dem Quartale,

wie weit verbreitet auch die Ansicht sein mag, daß die Kündigung vor 12 Uhr geschehen müsse. — Anlangend die Zeit der Räumung, so muß dieselbe vom Quartaltage beginnend, spätestens innerhalb 14 Tagen erfolgen, und zwar bei Strafe der Ermiffion. (Lüneburger Stadtrecht, Theil II Tit. XV.)